



Niedersächsisches Justizministerium

- Landesjustizprüfungsamt -

VA - Klausur

am 15.04.2021

VA II / 21 = ÖR 1 am 6. Januar 2023

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **14 Blatt** und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Inhalt des Aktenstücks unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er ist fiktiv und lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Dr. Romy Roth

Rechtsanwältin

Neue Straße 44 – 30455 Hannover

dr.roth@ihre-rechtsberatung.de

Telefon: 0511/565679

Telefax: 0511/898980

Bank für die Region Hannover

IBAN: DE03 5701 0001 0088 3321 21

BIC: WEOH ADE3 HYY

USt-ID-Nr.: DE 889 776 554

15.04.2021

Az.: 69/21

Neues Mandat / Aktenvermerk

Wolfsschutzbund e.V.

Vorstand: Herr Dr. Wilhelm Weiß

Tiergartenallee 5

30559 Hannover

./.

Landkreis Uelzen

Veerßer Str. 53

29525 Uelzen

Der 1. Vorsitzende des Mandanten, Herr Dr. Weiß, erscheint, überreicht einige Unterlagen und berichtet Folgendes:

„Wir sind eine nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannte Umweltvereinigung. Unser Ziel ist der Schutz und Erhalt der Wolfspopulation in Deutschland. Der Wolf wird auch in Niedersachsen wieder heimisch. Seit über 15 Jahren verzeichnen wir einen stetigen Zuwachs der Wolfspopulation. Aktuell gibt es in Niedersachsen ca. 35 Wolfsrudel.

Wir möchten uns gegen eine Abschussgenehmigung zur Entnahme des Wolfsrudens mit dem genetischen Code GW86m wenden. Bereits im Vorfeld der Genehmigungserteilung haben wir den Kontakt zu der genehmigenden Naturschutzbehörde gesucht und wollten uns in das Genehmigungsverfahren einbringen. Das hat man uns mit dem Hinweis verwehrt, uns stünde in diesem Verfahren kein naturschutzrechtliches Verbandsbeteiligungsrecht gem. § 63 BNatSchG zu.

Die Genehmigung für den Abschuss des Wolfes ist uns somit auch nicht bekannt gegeben worden. Im Rahmen einer Presseinformation, mit der der Landkreis Uelzen über die bevorstehende Tötung des Wolfes informierte, wurde eine anonymisierte Version der erteilten artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung auf der Website veröffentlicht.

Da der genehmigte Abschuss des Wolfes unserem Vereinszweck widerspricht, wollen wir nun alles rechtlich Mögliche tun, um gegen diese Genehmigung vorzugehen. Wir halten sie für rechtswidrig.

Der Wolf genießt als streng geschützte Art einen hohen Schutzstatus. Ein Abschuss darf nur als letztes Mittel in Betracht kommen. Eine solche Situation haben wir hier nicht. Insbesondere hat der Landkreis nicht geprüft, inwieweit noch weitere Herdenschutzmaßnahmen Wolfsübergriffe auf Nutztiere verhindern können und ob auf diese Weise eine Entnahme des Tieres verhindert werden könnte. Gute Erfahrungen wurden bspw. mit dem Einsatz von Herdenschutzhunden gemacht. Dabei handelt es sich um Hunde, die für den Schutz und die Verteidigung einer Herde gegen Tiere gezüchtet werden. Sie werden extra für den Herdenschutz ausgebildet und sind nach einer Eingewöhnungsphase auf das Leben in einer Herde mit Weidetieren sozialisiert.

Hinzu kommt, dass das Land im Rahmen von sog. Billigkeitsleistungen die durch Wölfe verursachten wirtschaftlichen Schäden finanziell ausgleicht. Insofern kann keine Rede davon sein, dass die Nutztierrisse zu erheblichen wirtschaftlichen Schäden führen.

Problematisch finden wir auch die Nebenbestimmungen Nrn. 3 und 4 der Genehmigung, womit quasi ein Blindabschuss ohne vorherige Individualisierung des Wolfes GW86m gestattet wird, und das bis Mitte Mai. Uns ist bewusst, dass der schadensverursachende Wolf trotz eindeutiger genetischer Zuordnung (wie hier GW86m) bei Fehlen besonderer, leicht erkennbarer äußerer Merkmale (z.B. eine besondere Fellzeichnung) oftmals in der Landschaft nicht erkannt und von anderen Wolfsindividuen unterschieden und damit individualisiert werden kann. Dennoch wird mit dieser Befugnis das Ultima-Ratio-Prinzip in sein Gegenteil verkehrt.

Die Genehmigung stützt sich dabei auch auf die Ende 2020 erlassene Niedersächsische Wolfsverordnung. Das halten wir für falsch. Wir fragen uns, ob das Land eine solche Verordnung überhaupt erlassen darf.

Bitte prüfen Sie die Rechtslage umfassend und beraten mich entsprechend. Sollten Sie ein Vorgehen gegen die Abschussgenehmigung für erfolgversprechend halten, leiten Sie bitte alles Erforderliche in die Wege.“

R₆.



Umweltamt

Veerßer Str. 53 – 29525 Uelzen

Auskunft erteilt: Frau Schuster

Telefon: (0581) 82 - 111

Fax: (0581) 82 – 82

[Adresse]

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
25.03.2021

Mein Zeichen
1301-66

Uelzen
12.04.2021

Ausnahmegenehmigung gem. §§ 45, 45a BNatSchG und NWolfVO für die Entnahme von Wölfen

[Anrede],

aufgrund Ihres Antrags erteile ich Ihnen gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 5 NWolfVO eine Ausnahmegenehmigung für die zielgerichtete letale Entnahme (Tötung) des Wolfsruden GW86m aus dem Rudel Ebstorf.

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Die Genehmigung ist räumlich beschränkt auf die Gebiete der Gemeinden Wriedel, Eimke und Suderburg im Landkreis Uelzen.
2. Sie gilt ab sofort und zeitlich begrenzt bis zum 15.05.2021.
3. Solange das Wolfsindividuum in der Landschaft nicht anhand besonderer, leicht erkennbarer äußerer Merkmale identifiziert werden kann, kann eine Identifizierung auch über den engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang in Anknüpfung an die dem Individuum zugeordneten Rissereignisse erfolgen in einem Radius von 500 m um die Schafhaltungen in den Gemeinden Wriedel, Eimke und Suderburg.
4. Nach der so erfolgten Entnahme eines Einzeltiers ist abzuwarten, ob in dem jeweiligen Revier die Nutztierrisse aufhören. Mittels einer genetischen Untersuchung ist zu ermitteln, ob tatsächlich das Individuum GW86m entnommen worden ist. Treten nach einer so begründeten Entnahme eines Einzeltieres in dem jeweiligen Revier weitere Übergriffe durch Wölfe auf, kann in engem räumlichen (s. Nr. 3.) und zeitlichen Zusammenhang ein weiteres Mitglied des Wolfsrudels bis zum Ausbleiben von Schäden entnommen werden.

Die sofortige Vollziehung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Begründung

In der Zeit vom 01.03.2021 bis zum 21.03.2021 kam es zu mehreren Angriffen von Wölfen auf die Schafsherden Ihres landwirtschaftlichen Schafhaltungsbetriebes. Dabei wurden zahlreiche Schafe verletzt oder getötet; zeitversetzt kam es zu Verlammungen (Fehlgeburten) bzw. Totgeburten tragender Schafe. Die Nutztierrisse wurden vom Wolfsbüro im Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ermittelt, dem die Bearbeitung und Dokumentation der Nutztierschadensfälle obliegt. Die vom NLWKN in der anliegenden Tabelle beschriebenen Rissvorfälle ereigneten sich bei Ihren Schafherden im Revier des sog. Ebstorfer Rudels im Landkreis Uelzen und konnten durch genetische Analysen von entnommenen Gewebeproben dem Wolfsruden *GW86m* zugeordnet werden (s. Anlage).

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen zulassen, u.a. gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Da der Ausnahmetatbestand zur Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden zum Tragen kommen soll, ist es ausreichend, dass der Schaden mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten kann. Die zukünftig zu erwartenden Schäden müssen jedoch in begründeter Weise prognostiziert werden können. Die Umstände des vorliegenden Falles rechtfertigen die Prognose, dass der Wolf *GW86m* bei ungehindertem Geschehensfortgang in naher Zukunft eine größere Zahl von Schafen aus Ihren Herden reißen und damit Ihrem Eigentum einen erheblichen Schaden zufügen wird. Er war in einem Zeitraum von ca. 2 Wochen an mindestens fünf Rissereignissen beteiligt, wobei allein beim vorletzten Vorfall 32 Schafe getötet wurden. Das rechtfertigt die Prognose, dass die Jagd auf eingezäunte Schafherden bei diesem Tier ein hinreichend erlerntes und gefestigtes Beuteverhalten ist und er dies auch künftig fortführen wird.

Erschwerend kommt hinzu, dass Wölfe diese Erfahrungen innerhalb des Rudels und über die Generationen an die Nachfahren weitergeben. Es muss daher in einer Gesamtbetrachtung davon ausgegangen werden, dass Schäden, die bei Fortsetzung der Rissangriffe von Wolfsrude Individuum GW86m auf Nutztiere und vor allem nach Weitergabe seiner Erfahrungen im Angreifen von Nutztieren an Rudelangehörige und Nachfahren zu erwarten sind, weit über eine bloße Bagatelle hinausgehen werden und damit als berücksichtigungsfähiger ernster landwirtschaftlicher Schaden nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zu qualifizieren sind.

Gem. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG darf eine Ausnahme von dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Eine zumutbare Alternative, die in gleicher Weise wie die Ausnahme von dem Tötungsverbot geeignet sind, den drohenden erheblichen Schaden abzuwenden, bestehen hier nicht. Das Einfangen des Wolfes und eine dauerhafte Haltung in einem Wildgehege ist keine geeignete Alternative. Freilebende Wölfe können sich an ein Leben in Gefangenschaft nicht anpassen. Die dauerhafte Haltung in Gefangenschaft kann zu länger anhaltenden, erheblichen Leiden führen. Herdenschutzmaßnahmen in Form von Einzäunungen oder Herdenschutzhunden sind i.d.R. eine zumutbare Alternative. Dies gilt für die Haltung von kleineren Nutztierassen wie Schafen, Ziegen und Gatterwild – hier wird ein besonderer wolfsabweisender Grundschutz empfohlen. Allerdings wird für diese Nutztierassen angenommen, dass bei wiederholt auftretenden Wolfsübergriffen auf sachgerecht i.S.d. bestehenden Empfehlungen geschützte Tiere, eine Entnahme fachlich gerechtfertigt ist. Überwindet ein Wolf mehrfach die empfohlenen Schutzmaßnahmen und reißt Weidetiere, ist davon auszugehen, dass ein solcher Wolf gelernt hat, dass Nutztiere leicht zu erlegende Beute sind. Gegebenenfalls wird er dieses Verhalten auch an andere Wolfsindividuen weitergegeben. Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) empfiehlt für einen optimalen Herdenschutz von Schafen und Ziegen elektrische Zäune mit mindestens 120 cm Höhe (Empfehlungen zum Schutz von Weidetieren und Gehegewild vor dem Wolf, BfN-Skript 530, 2019, S. 7 f., s.a. Abschnitt B Nr. 1.1 der Anlage zur NWolfVO). Dieser ist hier mehrfach überwunden worden, so dass ein zumutbarer Herdenschutz hier nicht mehr in Betracht kommt.

Gem. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG darf eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG ferner nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Da sich die Wolfspopulation in Deutschland jährlich vergrößert und diese

positive Entwicklung gerade auch in Niedersachsen zu verzeichnen ist, ist davon auszugehen, dass die Entnahme eines Einzeltieres nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führt oder die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands behindert (s. Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 09.04.2021).

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG für eine Ausnahme vom Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für das Individuum GW86m liegen vor. Die Zulassung einer Ausnahme liegt letztlich im Ermessen der Behörde. Bei der Ausübung des Ermessens sind die Belange des Artenschutzes gegenüber den die Ausnahme rechtfertigenden wirtschaftlichen Belangen der Tierhalter gegeneinander abzuwägen. Hierbei wurde Folgendes berücksichtigt: Die Entnahme von GW86m wirkt kurzfristig einer weiteren Schadensausbreitung entgegen. Mit der Zulassung für die Entnahme eines Tieres könnten daher mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartende erhebliche wirtschaftliche Schäden der Tierhalter in der betroffenen Region unterbunden werden. Das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot eines Individuums hat in diesem Fall hinter den erheblichen wirtschaftlichen Betroffenheiten zurückzutreten.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Ohne eine zeitnahe Entnahme des Wolfes würde die Schädigung kontinuierlich fortgesetzt werden. Um diese Schadenssituation zu unterbinden, ist schnelles Handeln erforderlich. Das zeigt auch die Entwicklung der Rissereignisse in der betroffenen Region im Landkreis Uelzen, da sich die Rissereignisse wiederholt und in räumlichem Zusammenhang ereignen.

Rechtsbehelfsbelehrung: [...]

Hinweis des LJPA:

Auf den Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wird verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schuster

Hinweis des LJPA:

Die Genehmigung ist vom Landkreis Uelzen am 12.04.2021 Herrn Sören Schaper erteilt und ihm am 13.04.2021 zugestellt worden.

Anlage

Nutztierisstabelle

Stand: 31.03.2021

- Auszug -

Rissda- tum	Anzahl to- ter/verletz- ter Tiere	Herdenschutz	Ort	Betrieb	Genetische Abstammung	Indivi- duum
01.03.2021	1	Koppelhaltung, 110 cm hoher Netzgeflechtzaun mit zusätzlichem Flatter- band, stromführend	Ebstorf	Schaper	Wolf	GW86m
08.03.2021	3	Koppelhaltung, 120 cm hoher Litzenzaun, strom- führend	Ebstorf	Schaper	Wolf	GW86m
18.03.2021	9	Koppelhaltung, 110 cm hoher Netzgeflechtzaun mit zusätzlichem Flatter- band, stromführend	Wriedel	Schaper	Wolf	GW86m
19.03.2021	32	Koppelhaltung, 120 cm hoher Litzenzaun, strom- führend	Wriedel	Schaper	Wolf	GW86m
20.03.2021	1	Koppelhaltung, 120 cm hoher Litzenzaun, strom- führend	Suder- burg	Schaper	Wolf	GW86m

Hinweis des LJPA:

Es ist davon auszugehen, dass die von Herrn Schaper errichteten Herdenschutzmaß-
nahmen ordnungsgemäß funktionieren und betrieben wurden.



Umweltbundesamt / Postfach 1406 / 06813 Dessau-Roßlau

Mit Zustellungsurkunde

Wolfsschutzbund e.V.
Herrn Dr. Wilhelm Weiß
Tiergartenallee 5
30559 Hannover

Kopie



Umweltbundesamt

Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Bearbeiter: Beate Biber
Telefon: +49(0)340 21 03 -222
E-Mail: anerkennungsstelle@uba.de
Geschäftszeichen: 90 150/165
Dessau-Roßlau, 28. Juni 2019

Anerkennungsbescheid nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

Sehr geehrter Herr Weiß,
auf Antrag vom 19. Februar 2019 erteilen wir dem Wolfsschutzbund e.V. die Anerkennung zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) gem. § 3 UmwRG.

Der Wolfsschutzbund e.V. erhält die Mitwirkungs- und Klagerechte einer **anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigung**.

Die Anerkennung gilt für den folgenden satzungsgemäßen Aufgabenbereich:

„§ 2 Zielsetzung und Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich für den Schutz, den Erhalt und die Pflege des Wolfes und dessen Subspezies ein. Hierunter sind u.a. die Einrichtung und Unterstützung spezieller Maßnahmen und Projekte zu verstehen, die helfen, den Konflikt Wolf-Mensch aufzulösen und Schäden, die durch Wölfe verursacht werden, zu vermeiden. Dabei soll möglichst auf eine Art und Weise verfahren werden, dass dem Tier selbst kein größerer Schaden zugefügt wird. Weiterhin ist es Ziel und Zweck des Vereins, die Bevölkerung proaktiv über den Wolf und seine Subspezies, deren natürliche Lebensweisen und ihre Rolle für das ökologische Gleichgewicht im Naturhaushalt zu informieren und aufzuklären. Außerdem setzt sich der Verein den Tier- und Artenschutz im Allgemeinen zum Ziel, der u.a. die artgerechte Haltung von Gehegewölfen einschließt.“

Die Anerkennung wird mit bundesweiter Geltung ausgesprochen.

[...]

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Beate Biber

Hinweis des LJPA:

Der weitere Inhalt der Anerkennung („[...]“) wird nicht abgedruckt; er hat für die Bearbeitung keine Bedeutung. Von der formellen und materiellen Rechtmäßigkeit der Anerkennung ist auszugehen.

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben
- Auszug -

Drucksache 18/9526

– 36 –

Deutscher Bundestag – 18. Wahlperiode

[...]

Mit der neuen Nummer 5 werden Zulassungsentscheidungen für sonstige Vorhaben erfasst, die nicht bereits als Industrieanlagen oder Infrastrukturmaßnahmen unter die Nummern 1, 2, 2a oder 2b fallen. Erfasst werden danach vorrangig Entscheidungen in Form eines Verwaltungsaktes, durch den ein Vorhaben zugelassen bzw. gestattet wird. Ebenso ist die Fallgestaltung des Unterlassens stets auf den Erlass eines solchen Verwaltungsaktes gerichtet. Erfasst werden zudem öffentlich-rechtliche Verträge nach § 54 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), die anstelle eines Verwaltungsaktes die Zulässigkeit eines Vorhabens begründen. Handeln ohne Verwaltungsaktqualität stellt keine Entscheidung im Sinne der Vorschrift dar.

Der Begriff des Vorhabens orientiert sich an der Begriffsbestimmung von § 2 Absatz 2 UVPG, allerdings ohne die Bezugnahme auf die Anlage 1 zum UVPG. Erfasst sein kann daher die Errichtung und der Betrieb einer technischen Anlage, der Bau einer anderen Anlage oder die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme sowie jeweils deren Änderung bzw. Erweiterung. Ebenso werden besondere Ausgestaltungen von fachrechtlichen Zulassungsentscheidungen in Form eines Verwaltungsaktes, wie beispielsweise Teilgenehmigungen oder Vorbescheide, erfasst. Maßgeblich für die Abgrenzung ist jeweils allein, ob für die Zulassungsentscheidung umweltbezogene Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts anzuwenden sind.

Zur Konkretisierung des Begriffs „umweltbezogene Vorschriften“ in der Terminologie von Artikel 9 Absatz 3 der Aarhus-Konvention wird auf den neuen § 1 Absatz 4 UmwRG verwiesen. Danach sind die Elemente der Definition von „Umweltinformationen“ in § 2 Absatz 3 des UIG von Relevanz, die eine 1:1-Umsetzung nicht nur der Umweltinformationsrichtlinie der EU, sondern auch der dahinter stehenden Begriffsbestimmung der Aarhus-Konvention darstellt. [...]

Zuletzt bestimmt Nummer 5, dass „umweltbezogene Rechtsvorschriften“ diejenigen des Bundesrechts, des Landesrechts und des unmittelbar geltenden Rechts der Europäischen Union sind. Umfasst sind dabei alle Rechtsakte der Europäischen Union, die zu ihrer Geltung keines bundes- oder landesrechtlichen Umsetzungsaktes mehr bedürfen. Dies sind EU-Verordnungen nach Artikel 288 Absatz 2 AEUV. Hingegen unterfallen Richtlinien im Falle ihrer umfassenden Umsetzung in deutsches Recht und die weiteren in Artikel 288 Absatz 1 AEUV genannten Akte nicht Nummer 5. Im Einzelfall ist die Rechtsprechung des EuGH zur fehlerhaften oder fehlenden Umsetzung von Richtlinien und der damit verbundenen unmittelbaren Wirkung von Richtlinien zu beachten.

[...]

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DEN ZUGANG ZU INFORMATIONEN, DIE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG AN ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN UND DEN ZUGANG ZU GERICHTEN IN UMWELTANGELEGENHEITEN

(Aarhus Konvention)

[...]

Artikel 1 Ziel

Um zum Schutz des Rechts jeder männlichen/weiblichen Person gegenwärtiger und künftiger Generationen auf ein Leben in einer seiner/ihrer Gesundheit und seinem/ihrer Wohlbefinden zuträglichen Umwelt beizutragen, gewährleistet jede Vertragspartei das Recht auf Zugang zu Informationen, auf Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und auf Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen.

[...]

Artikel 9 Zugang zu Gerichten

[...]

- (3) Zusätzlich und unbeschadet der in den Absätzen 1 und 2 genannten Überprüfungverfahren stellt jede Vertragspartei sicher, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.

Hinweis des LJPA:

Die sog. „Aarhus Konvention“ ist als völkerrechtlicher Vertrag am 30.10.2001 in Kraft getreten. Deutschland hat das Übereinkommen mit Vertragsgesetz vom 15.01.2007 ratifiziert.

Vermerk für die Bearbeitung

1. Es ist ein Gutachten zum Auftrag des Mandanten zu erstellen. Der Sachverhalt ist nicht zu schildern. Alle aufgeworfenen Fragen sind – ggf. in einem Hilfsgutachten oder ergänzend – zu beantworten. Das Gutachten hat Ausführungen zur Zweckmäßigkeit des weiteren Vorgehens zu umfassen.
2. Begutachtungszeitpunkt ist der **15. April 2021**.
3. Die erforderlichen Schriftsätze, Schriftstücke und/oder Brief(e) sind zu verfassen.
4. Die Formalien (Ladungen, Unterschriften, Vollmachten, Zustellungen usw.) sind in Ordnung. Eine Belehrung über die Rechtsanwaltsgebühren ist erfolgt.
5. Die in den Unterlagen abgedruckten Tatsachen sind als richtig anzusehen. Soweit Unterlagen nicht abgedruckt sind, ist zu unterstellen, dass diese den angegebenen Inhalt haben. Wurden einzelne Passagen weggelassen, sind diese für die Bearbeitung ohne Relevanz.
6. Werden weitere Informationen für erforderlich gehalten, ist davon auszugehen, dass diese nicht erlangt werden konnten.
7. Der Landkreis Uelzen ist die zuständige untere Naturschutzbehörde.
8. Der Wolf als Tierart ist in Anhang IV der **Richtlinie 92/43/EWG** (sog. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) aufgeführt. Weitergehende Anforderungen aus Art. 16 der Richtlinie ergeben sich für die Prüfung des § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht.
9. Es ist davon auszugehen, dass Herr Sören Schaper für die Durchführung der ihm mit Bescheid vom 12.04.2021 genehmigten Entnahme eine geeignete Person i.S.v. § 45a Abs. 4 S. 1 BNatSchG ist.
10. Tierschutzrechtliche, waffenrechtliche und jagdrechtliche Vorschriften sind nicht zu prüfen.
11. Auf die Auszüge der **Niedersächsischen Wolfsverordnung (NWolfVO)** und der **Richtlinie Wolf** im Anhang wird hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass das Verfahren zum Erlass der NWolfVO ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Anhang**Niedersächsische Wolfsverordnung (NWolfVO)
Vom 20. November 2020**

Aufgrund des [...] wird verordnet:

Hinweis des LJPA:

Auf den Abdruck der Rechtsgrundlage wird zu Prüfungszwecken verzichtet.

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist
[...]

3. Entnahme: die zielgerichtete, tierschutzgerechte Tötung eines Wolfes;
[...]

6. Weidetier: für die Fleisch-, Milch- oder Wollerzeugung, die Landschaftspflege, die Zucht oder für Freizeitaktivitäten auf Freiflächen gehaltene Klauen- und Schwielensohler, Huftiere und Laufvögel;
[...]

**§ 5
Entnahme eines Wolfes zur Vermeidung ernster wirtschaftlicher Schäden**

(1) Die Entnahme eines Wolfes zur Vermeidung ernster wirtschaftlicher Schäden ist auf Antrag als Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zuzulassen, wenn dieser die zumutbaren, ordnungsgemäß errichteten und funktionstüchtig betriebenen wolfsabweisenden Schutzmaßnahmen für Weidetiere (Abschnitt B Nrn. 1.1 bis 1.3 der Anlage) oder für Gehegewild (Abschnitt B Nrn. 2 und 3 der Anlage) mindestens zweimal überwunden und ein Weidetier oder Gehegewild gerissen oder verletzt hat.

(2) Ein ernster wirtschaftlicher Schaden liegt vor, wenn der bereits eingetretene oder drohende Schaden mehr als nur geringfügig und damit von einigem Gewicht ist.

(3) Können Schäden in der Weidetier- oder Gehegewildhaltung keinem bestimmten Wolf eines Rudels zugeordnet werden oder ist eine sichere Identifizierung durch besondere, erkennbare äußere Merkmale nicht mit hinreichender Sicherheit möglich, so gilt § 45 a Abs. 2 BNatSchG.
[...]

**§ 7
Beurteilung des Erhaltungszustandes der Population**

Die Beurteilung des Erhaltungszustandes der Population im Sinne des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG wird auf Grundlage einer Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde getroffen.

Anlage (zu § 5 Abs. 1)

[...]

B. Zumutbare wolfsabweisende Schutzmaßnahmen

Die in den Nummern 1 bis 3 beschriebenen Schutzmaßnahmen sind jeweils vor Ort und im Einzelfall z. B. auf die technische Machbarkeit, die Zumutbarkeit für die Nutzerhalterinnen und Nutztierhalter, die Bedeutung der Nutztiere für den Naturschutz oder weitere Belange sowie die jeweiligen Umstände der Nutztierrisse anzupassen; sie schließen alternative technische Lösungen nicht aus.

1. Schafe und Ziegen

1.1 Zumutbare wolfsabweisende Schutzmaßnahmen bei Koppelhaltung

(1) ¹Für einen wolfsabweisenden Schutz ist ein vollständig geschlossener, elektrisch geladener Netzgeflecht- oder Litzenzaun mit einer bauartbedingten Höhe von mindestens 120 cm erforderlich und grundsätzlich zumutbar. ²Die Höhe von 120 cm kann auch durch eine Litze oder ein Flatterband über dem Zaun erreicht werden.

[...]

1.2 Zumutbarer wolfsabweisender Schutz bei Koppelhaltung und Wanderschafhaltung mit Herdenschutzhunden

¹Für einen wolfsabweisenden Schutz ist ein vollständig geschlossener ausbruchsicherer Zaun je Koppel oder Pferch, der bauartbedingt von Wölfen nicht durchschlüpft werden kann, erforderlich und zumutbar. ²Zusätzlich müssen pro Koppel oder Pferch mindestens zwei Herdenschutzhunde gemeinsam mit den Schafen oder Ziegen gehalten werden.

[...]

**Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen
(Richtlinie Wolf)**

Runderlass des Niedersächsischen Umweltministeriums
vom 15.05.2017

[...]

II. Billigkeitsleistungen zur Minderung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen

1. Gegenstand und Voraussetzungen der Billigkeitsleistung

- 1.1 Durch Wolfsübergriffe entstehen Tierhalterinnen und Tierhalter im Regelfall wirtschaftliche Belastungen insbesondere durch Nutztierrisse. Das Land gewährt Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO als freiwillige Zahlungen zum anteiligen Ausgleich der durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen. Auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht kein Rechtsanspruch, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- 1.2 Billigkeitsleistungen werden gewährt für durch den Wolf verursachte Schäden an Tieren für Tierverluste (insbesondere direkte Tötung, Verluste aufgrund vorhergehender Verletzungen sowie Verluste durch Verwerfen [Fehlgeburten/Aborte]) oder Verletzungen einschließlich der erforderlichen Ausgaben für Tierarztkosten.

[...]

Hinweis des LJPA:

Auf den Abdruck der weiteren Inhalte der NWolfVO und der Richtlinie Wolf („[...]“) wird verzichtet. Sie haben für die Bearbeitung keine Relevanz.